

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

21. Sitzung, 06.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. März 1858. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische Reg.-Comm. Bucholz. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist eine Vorstellung der Häusler zu Damme, betreffend die Marken und die Verwendung der Tertia marcalis. (An den Petitionsausschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60.

Der Finanzausschuß schlägt vor, die Berathung über §. 27 auszusetzen und erklärt sich die Versammlung damit einverstanden. Die Abstimmung über die Ausschufsanträge Nr. 30 zu §. 28, Nr. 31 zu §. 29, Nr. 32 zu §. 30 wurde vorbehalten und die Berathung über §. 3, ausgesetzt. Die Abstimmung über die Ausschufsanträge Nr. 34 zu §. 32 und Nr. 35 zu §. 33 wird vorbehalten und der Bericht vom Abg. Bargmann zu Antrag Nr. 36 zu §. 34 verlesen. Dieser Antrag wird ohne Discussion angenommen. Die Abstimmung über die Anträge Nr. 37 zu §. 35, Nr. 38 zu §§. 36 und 37 und Nr. 39 zu §. 38 wird vorbehalten und die Berathung über §. 39, 40 und 41 ausgesetzt und endlich über sämtliche der Abstimmung vorbehaltenen Ausschufsanträge Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 9, 13 bis 22 incl., 24 bis 27 incl., 30 bis 32 incl., 34, 35, 37, 38 und 39 gemeinschaftlich abgestimmt, welche auch sämtlich angenommen wurden.

Es ist somit die erste Lesung des Berichts über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums beendet.

II. Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes des Großherzogthums.

Der Berichterstatter Böckel verliest den Eingang des Berichts, incl. dem Antrage Nr. 1 des Ausschusses.

Abg. Böckel als Berichterstatter: Ich muß mir als Berichterstatter eine Bemerkung erlauben. Wir sind von dem Regierungs-Commissär darauf aufmerksam gemacht worden,

daß die Ueberschrift bei Publikation des Gesetzes vollständig wegfallen würde, daß also der erste Antrag überflüssig wäre und so glaube ich Namens des Ausschusses den Antrag zurücknehmen zu dürfen. (Der Ausschuß stimmt bei.)

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Antrag 2 zu Art. 1 bis 3, und wird dieser Antrag ohne Discussion angenommen, der Bericht zu den Ausschufsanträgen Nr. 3 zum Art. 4, Nr. 4 zu den Art. 5, 6 und 7, Nr. 5, 6 und 7 zu dem Art. 8 wird verlesen und ohne Discussion die Abstimmung über diese Anträge vorbehalten. Nach Verlesung des Berichts zum Antrag 8 zu Art. 9 des Entwurfs wird über diesen Antrag die Berathung eröffnet.

Abg. Bothe: Im Art. 5 des vom Ausschuß entworfenen Entwurfs ist bestimmt, wie der Candidat geprüft werden soll, namentlich ist dort auch angeführt, daß ihm eine Aufgabe zur schriftlichen Begutachtung übergeben werden soll mit Bestimmung einer Frist zur Einreichung der Arbeit. Wird diese Frist, oder die etwa verlängerte Frist nicht eingehalten, so ist, heißt es ferner, die Prüfung damit abgebrochen und hat sich der Candidat aufs Neue zu melden. Hiernach hat es also der Candidat in seiner Macht, zu bewirken, eine andere Aufgabe zur Ausarbeitung zu erhalten, wenn ihm die übergebene Aufgabe nicht gefällt. Er läßt nur die Frist zur Ablieferung der Arbeit verstreichen, und meldet sich dann von Neuem, wornach ihm eine andere Aufgabe zugestellt werden muß. Er kann dies mehrere Male wiederholen; bis er eine Aufgabe erhält, welche ihm convenirt; denn nach dem neuen Entwurf des Ausschusses ist nirgends bestimmt, daß dieses Melden einmal ein Ende haben soll, im Gegentheil hat er darnach das Recht, eine andere Arbeit zu verlangen. Dies Princip scheint mir nicht richtig zu sein. Nach dem Regierungsentwurfe ist dieser Punkt auch richtig aufgefaßt; denn dort heißt es im Art. 9: „Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und dem darauf folgenden Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen,

daß er bei abermaliger Versäumniß nicht weiter zugelassen werde.“ Dies ist offenbar zweckmäßig und beantrage ich daher, hinter den Worten im Art. 5 des Entwurfs des Ausschusses „hat sich der Candidat aufs Neue zu melden“ zu setzen: „aber zu gewärtigen, daß er bei abermaliger Versäumniß nicht weiter zugelassen werde.“ Es ist noch zu bemerken, daß es nicht als Prüfung angesehen werden kann, wenn die Prüfung dadurch abgebrochen wird, daß der Candidat die Arbeit nicht einliefert, und daher schließt auch der Art. 7 im neuen Entwurf des Ausschusses nicht, wenn dort bestimmt ist, daß die Prüfung nicht öfters als einmal wiederholt werden kann. Eine Prüfung liegt erst vor, wenn die Arbeiten geliefert sind und dann geprüft werden. So hat auch der Regierungsentwurf die Sache aufgefaßt, weil er die obgedachte Bestimmung im Art. 9 vorgesehen hat, obgleich er an einer andern Stelle auch den Art. 7 des neuen Entwurfs aufgenommen hat.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Wedderkop: Gegen den eben von dem Abg. Bothe gestellten Antrag habe ich Nichts zu erinnern, indem möglicher Weise ein solcher Zweifel entstehen kann, ich halte ihn aber nicht für nothwendig, denn mir ist ein solcher Zweifel bei Art. 5 nicht aufgefallen. Im Art. 7 heißt es, die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden und im Art. 5 ist bestimmt, daß bei Nichteinsendung der Arbeit die Prüfung abgebrochen werden soll, und daß der Candidat sich von Neuem zu melden hat. Es ist dann also das erste Prüfungsverfahren beschloffen, nach der Meldung kommt das zweite Prüfungsverfahren, also der Art. 7 findet gewiß auch hier Anwendung, indem nur überall zweimal eine Prüfung vorgenommen werden soll.

Abg. Bothe: Ich muß doch bemerken, daß dies noch keine Prüfung ist, wenn der Candidat eine Arbeit bekommt, sie nicht ausarbeitet und sich präcludiren läßt; es ist nirgends in dem neuen Entwurf bestimmt, daß in einem solchen Fall das Verfahren als die erste Prüfung anzusehen sei. Es wäre unrichtig, wenn man dies behaupten wollte, weil ja gar keine wirkliche Prüfung vorgekommen ist. Es liegt in einem solchen Fall nur der Versuch zu einer Prüfung vor. Der Art. 7 im neuen Entwurf bezieht sich offenbar nur auf eine wirkliche Prüfung. Sind die Arbeiten des Candidaten wirklich geprüft und ungenügend befunden, dann soll die Prüfung nur noch einmal wieder stattfinden können.

Abg. Böckel als Berichterstatter: Ich halte den Antrag für unschädlich aber auch durchaus für entbehrlich, denn ich kann mir nicht denken, daß Jemand sich ein Vergnügen machen sollte, sich wiederholt eine Aufgabe geben zu lassen, um

damit nicht fertig zu werden, ich glaube, daß der Fall nicht vorkommen wird. Wollen Sie das hineinsetzen, so ist nach meiner Ansicht Nichts dagegen zu sagen, aber practisch halte ich ihn für entbehrlich.

Der Antrag des Abg. Bothe wird abgelehnt, Antrag Nr. 8 des Ausschusses angenommen. Die Anträge Nr. 9 des Ausschusses zu den Art. 10 und 11, Nr. 10 zu Art. 12, Nr. 11 zu Art. 13, Nr. 12 zu Art. 14, Nr. 13 zu Art. 15 und 16, Nr. 14 zu Art. 17 werden der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 15 wird ohne Discussion angenommen, Antrag Nr. 16 zu Art. 18 der Abstimmung vorbehalten.

Abg. Zedelius: Es ist zwar die Berathung über Art. 11 geschlossen, es wird mir aber doch vielleicht erlaubt sein, noch die Bemerkung zu diesem Artikel zu machen, ob sich der Ausschuß vielleicht veranlaßt finde, für die zweite Lesung zu berücksichtigen, daß die Unterscheidung zwischen Conducteur erster und zweiter Classe nicht gekehlich festgestellt werde, da es doch fraglich sein kann, inwiefern die Verwaltung geneigt ist, bei Benennung von Conducteuren die Bezeichnung erster und zweiter Classe festzuhalten. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde diese Bezeichnung nicht passen und dafür etwas anderes an die Stelle treten müssen. Es scheint mir also zweckmäßig, daß die Worte erste und zweite Classe wegfallen.

Abg. Böckel: Es ist allerdings im Ausschuß zur Sprache gekommen, daß die Staatsregierung beabsichtige, diese Bezeichnung der Conducteure erster und zweiter Classe künftig nicht beizubehalten, der Ausschuß hat sich aber nicht veranlaßt gesehen, hier eine andere Bezeichnung einzuführen, als die von der Staatsregierung vorgeschlagene. Wenn von Seiten der Staatsregierung dem Ausschuß eine Mittheilung gemacht würde, wie die Bezeichnung künftig sein soll, so wird der Ausschuß dies bei der zweiten Lesung berücksichtigen.

Es werden hierauf sämtliche der Abstimmung vorbehaltene Anträge Nr. 3 bis 7 incl. und 9 bis 16 incl. zur gemeinschaftlichen Abstimmung gebracht und angenommen. Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs erbetet der Präsident bis Mittwoch 10. März 12 Uhr, ordnet die nächste Sitzung auf Montag 8. März 11 Uhr Vormittags und bestimmt zur Tagesordnung:

- 1) zweite Lesung, betreffend das Gesetz über die anderweite Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums und
- 2) zweite Lesung, betreffend das Gesetz über die Stempelpapiergebühren.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.